



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jachenau**

Die Gemeinde Jachenau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFWG  
folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFWG  
Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Jachenau:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze Werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang  
abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer  
Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1  
BayFWG)

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft.

Jachenau, den 04 Mai 1999

Danner, 1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jachenau

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1) und den Personalkosten (Nummer 2) zusammen.

### **1. Sachkosten**

#### **1.1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeuge LF 8	3,37 Euro
bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 16	4,99 Euro
cc) Tanklöschfahrzeuge	3,92 Euro
b) Drehleiter	8,54 Euro
c) Rüstwagen	6,08 Euro
d) Einen Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW	2,10 Euro
e) Einsatzleitung, Mehrzweckfahrzeug	1,82 Euro
f) Mehrzweckboote	1,23 Euro
g) Gerätewagen, Wasserrettung	3,37 Euro
h) Arbeitsbühne	1,23 Euro
i) Unterwasserkamera	511,30 Euro
j) Lichtmastanhänger LIMA C	1,82 Euro

#### **1.2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar Fahrzeuge gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeuge LF 8	63,40 Euro
bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 16	87,33 Euro
cc) Tanklöschfahrzeuge	65,04 Euro
b) Drehleiter	156,92 Euro
c) Rüstwagen	94,44 Euro
d) Lastkraftwagen, Versorgungs-Lkw	17,38 Euro
e) Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge	11,86 Euro
f) Mehrweckboote	21,58 Euro
g) Gerätewagen Wasserrettung	63,40 Euro
h) Arbeitsbühne	21,58 Euro
i) Insektenschutz	46,02 Euro
j) Lichtmastanhänger LIMA C	11,87 Euro

### 1.3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden  
berechnet für

a) Ein Brennschneidegerät	65,83 Euro
b) Ein leichtes Tauchgerät	16,36 Euro
c) Eine Tragkraftspritze Lenz-Pumpe TS 8/8 (Schmutzwasserpumpe)	48,13 Euro
d) ein Atemschutzgerät, Presslufthammer inkl. Atemmaske	24,81 Euro
e) Einen Generator	24,32 Euro
f) Pumpen unterschiedlicher Art	13,30 Euro
g) Einen Mehrzwecksauger	16,64 Euro
h) Ein Lüftungsgerät	20,77 Euro
i) Eine Länge Druckschlauch pro Tag	5,12 Euro

#### **1.4. Sonstige Sachkosten**

werden in Rechnung gestellt für

- Sämtliches verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Verschalungsmaterial etc.), die Selbstkosten
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis
- Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienst- und Schutzkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt, die Reinigungskosten
- Verpflegung, die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen.

#### **2. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **2.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 17,90 Euro berechnet:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher

Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Jachenau durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

##### **2.2. Sicherheitswache**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG festgesetzt Betrag je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 2 Satz 3 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.